

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 14 (1931)
Heft: 23

Artikel: Wer hat recht?
Autor: Hartwig, Th.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-408136>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

satzung ergeben, wie W. Burckhardt in seinem massgebenden Kommentar zur Bundesverfassung feststellt, dass man den Grundsatz nicht auf die politischen Rechte beschränken wollte. Die Praxis der Bundesbehörden von 1874 wändte ihn denn auch schon mehrfach auf das Gebiet des Steuerwesens, der Gewerbefreiheit u. a. an. Seit 1874 hat dann diese Praxis aus der Gleichheit vor dem Gesetz ein allgemeines, *unsere ganze Rechtsordnung beherrschendes Prinzip* gemacht. Selbstverständlich kann aber diese Rechtsgleichheit nur auf materiell gleiche Fälle angewendet werden. Niemand könnte z. B. auf Grund des Artikels 4 eine Bank dazu zwingen, ihm in der gleichen Weise Kredit einzuräumen wie etwa seinem Nachbar, wenn er nicht nach Ansicht der Bank gleichwertige Sicherheiten wie dieser böte. Aber wo die Verhältnisse materiell gleich liegen, gilt der Grundsatz der Rechtsgleichheit bei uns unbedingt.

Er hat auch in unserem Fall gegenüber der Schweiz. Rundspruchgesellschaft Geltung. Wenn es möglich wäre, sogar noch in erhöhtem Masse. Denn die Rundspruchgesellschaft hat vom Bunde das Monopol für Radiosendungen in der Schweiz erhalten. Wenn die Rundspruchgesellschaft nun zwar *christliche Prediger* in ihren Sendern zulässt, aber nicht Vertreter unserer Weltanschauung, so ist das eine für uns um so empfindlichere Verletzung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit, als wir gar kein Mittel haben, diese Benachteiligung unserer Interessen anderweitig wettzumachen.

In ihrem ablehnenden Schreiben hat die Rundfunkgesellschaft sich auf den Geist ihrer Konzession berufen, die ihr «ausdrücklich jede politische, religiöse und Wahlpropaganda» untersage. Jede christliche Predigt ist aber ihrem Wesen nach eine Propagandarede für das Christentum, oder sollte es wenigstens sein. Eine Predigt, die den Zweck der Propaganda für das Christentum nicht erfüllte, hätte vom Standpunkt der christlichen Bekenntnisse aus überhaupt keinen Sinn. Die Rundspruchgesellschaft hat sich also seit langem ganz entschieden gegen den Geist ihrer Konzession vergangen, wenn sie christliche Predigten verbreitete. Insbesondere dann, wenn es sich um katholische Predigten handelte, da das katholische Christentum zu den andern konfessionellen Ausprägungen desselben in schärfstem Gegensatz steht und sie als Ketzerei verabscheut. Selbst wenn also in den Vorträgen unseres Sekretärs ausgesprochen Propaganda für unsere Weltanschauung in dem Sinne gemacht worden wäre, dass die Zuhörer aufgefordert werden, sich von falschen Lehren abzuwenden und uns anzuschliessen, so wäre damit im wesentlichen nichts anderes geschehen, als wenn die christlichen Prediger in ihren Vorträgen die Vorzüge des Christentums preisen und die Unterwerfung der Menschen unter seine Gebote fordern. Unser Sekretär wollte aber in keinem der Vorträge, wie die eingereichten Niederschriften ausweisen, auch nur entfernt so weit gehen.

Die Vorträge, die unser Sekretär halten wollte, sind also mit anderem Mass gemessen worden, als die Vorträge der christlichen Prediger, und das verstösst gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit.

Die Rundspruchgesellschaft möchte alles, und zwar, wie sie sagt, vor allem in den Anfängen ihres Unternehmens — also wohl nur vorläufig? — vermeiden, was zu sehr die Gefühle ihrer Hörer verletzen könnte. Sie hat befürchtet, dass dies bei den Vorträgen unseres Sekretärs der Fall sein würde. Dies Urteil stand aber fest, ehe die letztentscheidenden Instanzen die Niederschrift der Vorträge gelesen hatten, weil die katholische Aktion gleich Lärm schlug, als der Vortrag angekündigt wurde. Tatsächlich hätte, wie schon betont, kein Vortrag etwas enthalten, das objektiv verletzend für Zuhörer anderer Weltanschauung hätte sein können. Es sei denn, dass man es schon als eine Beleidigung betrachtet, wenn einer wagt, auf weltanschaulichem Gebiet eine andere Ueberzeugung auszusprechen.

Wahrhaftig, es ist heute für die Finsterlinge eine Lust, in der Schweiz zu leben.

W. L. vom Rhein.

Wer hat recht?

Unter diesem Titel ist im Adolf Klein-Verlag (Leipzig) ein «Zwiegespräch» zwischen einem Pfarrer und einem Freidenker erschienen, welches geeignet ist, unser Freidenkertum in der Öffentlichkeit zu diskreditieren. Aus diesem Grunde seien dem an sich unbedeutenden Schriftchen einige Zeilen gewidmet.

Die Argumente des Pfarrers sind nicht neu und wir müssten Altbekanntes wiederholen, wenn wir uns mit denselben auseinander setzen wollten. Was aber der Freidenker polemisch vorbringt, das ist allerdings neu und verdient, entsprechend angenagelt zu werden, um diese Art Freidenkertum zu charakterisieren.

Auf der ersten Seite erfahren wir, dass der betreffende Freidenker die moderne Wissenschaft, «vor allem» den Standpunkt der Naturwissenschaft zu vertreten sucht. Wie sieht nun diese «moderne» Wissenschaft aus? — Da heisst es z. B. auf Seite 10, dass bei Ratten «kein Sinn der Ahnung oder Vorahnung zu sein scheint», weil sie «das Schiff verlassen, ehe (!) es seine Untergangsfahrt antritt».

Die Frage, woher die Welt stammt, will der allzu freie Freidenker durch Raketenflugzeuge lösen. Er hat auch «die Gewissheit», dass die «Sterne, die wir sehen, ähnliche, wahrscheinlich gleiche (!) Gebilde wie die Erde sind». (S. 14.)

Die heutige Wirtschaftskrise wird überwunden, indem man einen Grossbetrieb in kleinere Betriebe auflöst, denn diese «benötigen unvergleichlich mehr Maschinen, Häuser und sonstiges Material», so dass «auch die Baumeister und Hersteller der Einrichtungen beträchtlich mehr Arbeit erhalten». (S. 45.)

Den Gipfel unwissenschaftlicher Phantasterei erklettert aber der sonderbare Schwärmer mit seiner «Jonentheorie», durch welche er die Heilung nach der Methode Coué «erklärt»: «Bei Gemütskranken ... hängt sich eine geheime Last an den Kranken. Durch die Jonenwanderung kann diese Last von dem Kranken weggetragen werden ... Ich kann ... wie beim Bildfunk (!) durch meine Gehirnfunktion, durch angestrengtes Denken die Elektronen bzw. Jonen besonders rege durch meinen Körper wandern lassen. Bei dieser Wanderung durch meinen Körper beladen sich nun die Elektronen ... mit den Fremdkörpern, die auf den Nervenfasern schmarotzen (!) und nehmen diese Last mit sich aus meinem Körper fort.» (S. 59.)

Diese Proben dürften genügen. Zur Abrundung des Bildes sei noch erwähnt, dass die Schrift «dem Schirmherrn deutscher Geistes- und Gewissensfreiheit», nämlich dem Reichspräsidenten *Hindenburg* gewidmet ist und dass sich die beiden Diskutanten trotz der Verschiedenheit ihrer spekulativen Betrachtungen in einem Punkte völlig einig sind, nämlich in der Verurteilung des «grauenhaften Bolschewismus». (S. 70.) In einem gemeinsamen Schlusswort betonen die beiden kongenialen Verfasser, dass sie das deutsche Volk vor dem «furchtbaren Schicksal» Russlands bewahren möchten. Das also ist des Pudels Kern. Mit und ohne Gott. Mit und ohne «Jonentheorie».

Scheinbar könnte es übrigens als eine Empfehlung der vorliegenden Schrift gelten, dass dieselbe auch von gläubiger Seite abgelehnt wird. Der «Reichsbote» (Berlin) vom 23. Juli l. J. findet, dass die Argumente des Pfarrers «in keiner Weise» genügen. Damit ist aber für unser Freidenkertum nichts gewonnen. Denn wir wollen die Menschen nicht durch unzulängliche Beweisgründe zu unserer Ansicht «bekehren», sondern sie gegen alle realitätsfeindlichen Ansichten hieb- und stichfest machen. Da ist uns gerade der geistig hochstehende Gegner willkommen. Was aber Leute betrifft, die mit unzulänglichen Kräften für unsere Sache eintreten, so müssen wir uns gegen eine dèrartige «Hilfe» sehr verwahren. Solche «Freunde» mögen uns nur recht fern bleiben, damit wir mit unseren Feinden auf unsere Weise fertig werden können. Hartwig.

Jeder Abonnent ist eine Stütze

der freigeistigen Bewegung.

Gesinnungsfreunde, werbet!